

Salzlandkreis

Der Landrat



KOMMUNEN
für Arbeit

Jahresbericht 2010

zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II

in der Region des ehemaligen Landkreises Bernburg

Inhaltsverzeichnis

1	Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II	5
2	Finanzübersicht	8
2.1	Gesamtüberblick	8
2.2	Eingliederungsbudget – aktive Leistungen	8
2.3	Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen – passive Leistungen ...	9
3	Eingliederungsleistungen	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	14
3.3	Eingliederung der über 25-Jährigen	18
3.3.1	Integration der über 25-Jährigen in den regulären Arbeitsmarkt	18
3.3.2	Integration der über 25-Jährigen in den geförderten Beschäftigungsmarkt	23
3.4	Eingliederung der Zielgruppe der anerkannten Rehabilitanden und Schwerbehinderten	26
3.5	Bundesprogramm Kommunal-Kombi	27
4	Passive Leistungen	28
4.1	Allgemeines	28
4.2	Zusicherung im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel	29
4.3	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	30
4.4	Abweichende Erbringung von Leistungen	31
4.5	Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I	31
4.6	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten	32
4.7	Übergang von Ansprüchen	32
4.8	Ersatzanspruch/ Erbenhaftung	34
5	Sozial- und Bedarfsermittlung	35
6	Widersprüche und Klageverfahren	37
7	Infopunkte	39

1 Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

Abb. 1: Überblick über ausgewählte statistische Kennzahlen im Jahresverlauf 2010 und im Vergleich zu Dezember 2009

	Dez 09	Mrz 10	Jul 10	Aug 10	Sep 10	Okt 10	Nov 10	Dez 10
Arbeitslosenquote im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung	10,3	11,1	9,4	9,2	9,0	9,1	9,5	10,2
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag	5.236	5.249	5.142	5.075	5.014	4.954	4.952	4.940
Arbeitslose SGB II Bestand am Zähltag	2.030	2.029	1.711	1.639	1.596	1.664	1.722	1.862
dar. Frauen	947	940	836	812	806	830	841	864
Jüngere unter 25 Jahren	89	70	83	184	59	62	62	47
dar. Jugendliche unter 20 Jahren	16	7	14	28	7	5	7	5
50 Jahre und Älter	498	449	383	363	359	375	403	454
dar. 55 Jahre und älter	216	186	159	155	154	165	179	194
Erwerbsfähige Hilfebedürftige Bestand am Zähltag	7.325	7.375	7.310	7.195	7.086	6.960	6.954	6.912
dar. Frauen	3.549	3.559	3.526	3.482	3.433	3.372	3.363	3.350
Jüngere unter 25 Jahren	1.117	1.169	1.233	1.187	1.162	1.117	1.119	1.122
50 Jahre und Älter	2.102	2.122	2.148	2.124	2.126	2.110	2.113	2.129
dar. 55 Jahre und älter	1.206	1.219	1.235	1.227	1.230	1.221	1.224	1.237
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag	2.233	2.147	2.012	1.970	1.956	1.929	1.919	1.907

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich, konnte im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung im Jahr 2010 erstmals seit Einführung der Option eine Arbeitslosenquote von unter 10 % erreicht werden, wobei die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II einen Anteil von durchschnittlich ca. 62 % hatten (2009: ca. 60 %). Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Reduzierung der Arbeitslosenquote dennoch deutlich verhaltener aus.

Deutlichere Veränderungen zeigen sich in der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Jahresverlauf (Vergleich Dezember 2010 zu Dezember 2009). Im Gegensatz zum Vorjahr reduzierte sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um ca. 5,7 % (296 Bedarfsgemeinschaften) und die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um ca. 5,6 % (413 erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Abb. 2: Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2010 im Rechtskreis SGB II

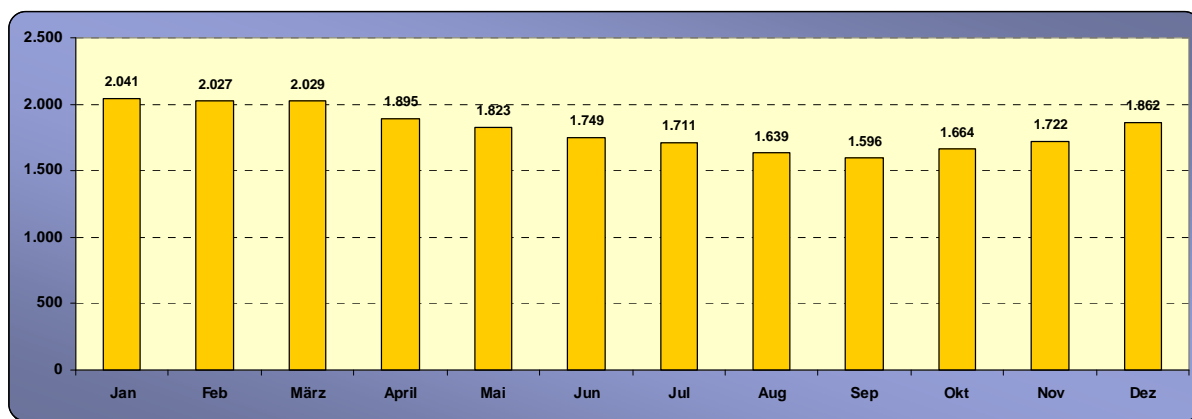
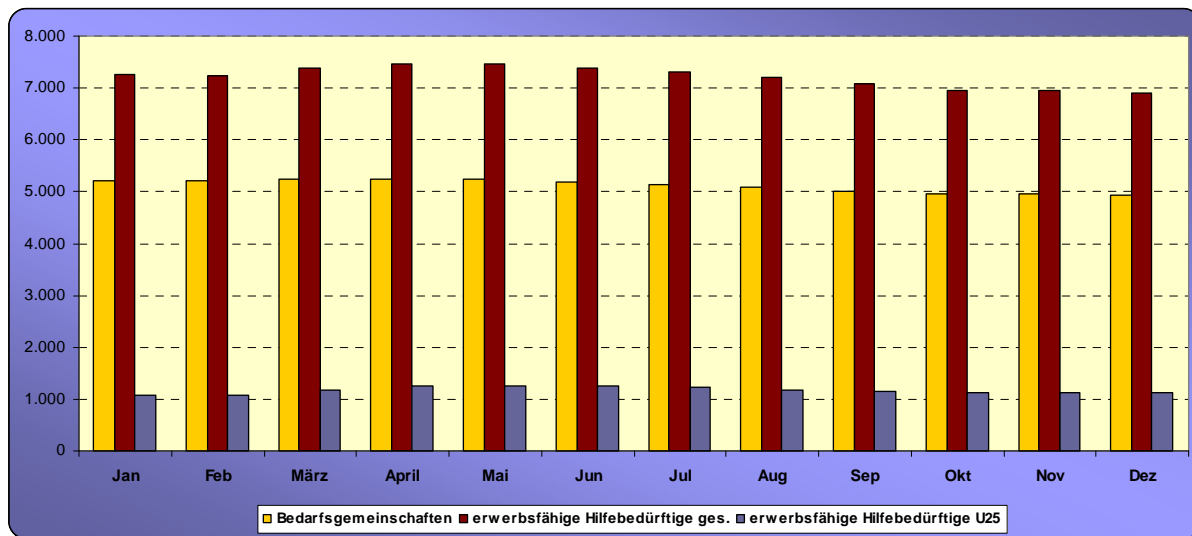
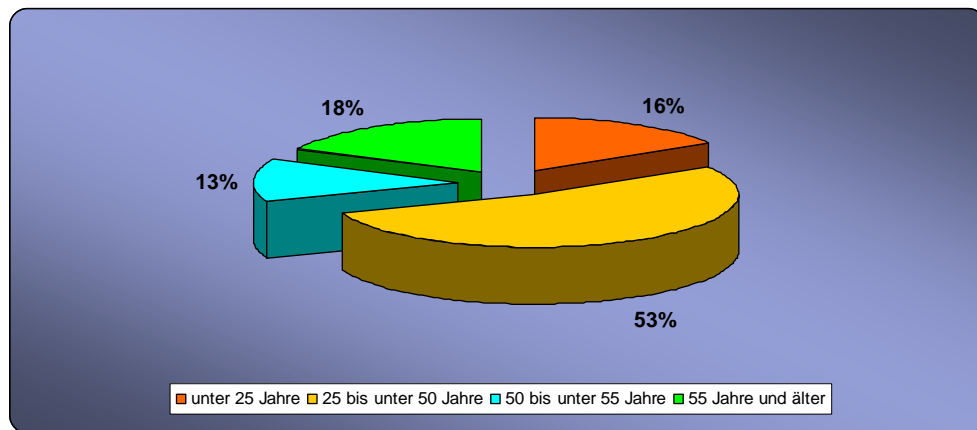


Abb. 3: Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Jahr 2010



Trotz des weiterhin positiven, aber verhaltenen Trends war auch im Jahr 2010 von den 62.795 Einwohnern des ehemaligen Landkreises Bernburg statistisch gesehen nahezu jeder sechste Einwohner auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Von den im Dezember 2010 registrierten 29.457 zivilen Erwerbspersonen befanden sich 6.912 im Leistungsbezug des Amtes für Arbeitsförderung. Demzufolge können weiterhin ca. 23 % der Erwerbspersonen den eigenen Bedarf und/oder den Bedarf der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht decken.

Abb. 4: Altersstruktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen



Der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter über 50 Jahre stagniert im Vergleich zu den Vorjahren. Das bestätigt die geringe Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes für Personen dieser Altersgruppe. Außerdem ist die Vermittelbarkeit dieser Zielgruppe durch gesundheitliche Beeinträchtigungen erschwert. Vergleichsweise stabil ist auch der Anteil der unter 25-Jährigen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insgesamt.

2 Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan in TEUR	Ist in TEUR
Verwaltungskosten (Zuweisung Bund)	6.917	6.917
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne KdU	38.405	32.086 ¹
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	9.944	8.232 ²
Beschäftigungszuschuss (§ 16 e SGB II)	875	447 ³
Freie Förderung (§ 16 f SGB II)	286	60
Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU)	15.100	13.293 ⁴

¹ Diese Summe berücksichtigt Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 1.312 TEUR.

² Diese Summe berücksichtigt Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 1.085 TEUR.

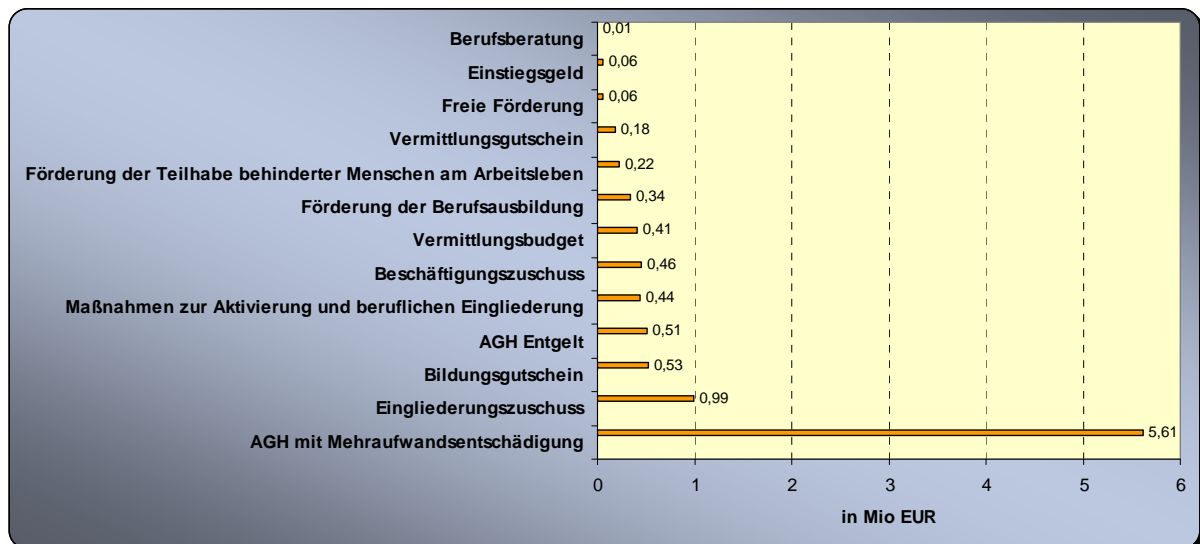
³ Diese Summe berücksichtigt Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 10 TEUR.

⁴ Diese Summe berücksichtigt Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 652 TEUR.

2.2 Eingliederungsbudget – aktive Leistungen

Für aktive Eingliederungsleistungen standen im Jahr 2010 ca. 11,1 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung. Einen Überblick über die Aufteilung des Eingliederungstitels nach Instrumenten gibt folgende Abbildung:

Abb. 5: Mittelverwendung im Rahmen der aktiven Eingliederungsleistungen



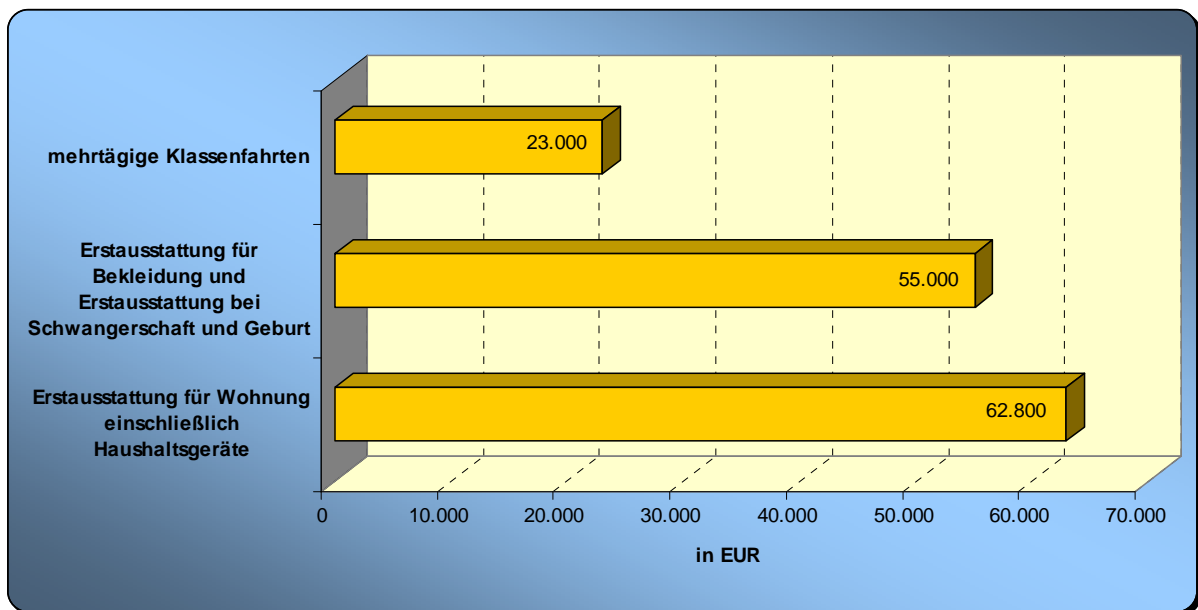
Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass ca. 51 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Das verdeutlicht den hohen Bedarf an Maßnahmen mit Aktivierungs- und Stabilisierungsfunktion aufgrund des vergleichsweise hohen Anteils an Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.

2.3 Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen – passive Leistungen

Der Salzlandkreis wendete für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung ca. 13,3 Mio. EUR für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (bei diesen Ausgaben sind die Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 652.000 EUR bereits berücksichtigt) sowie ca. 141.000 EUR für die einmaligen Beihilfen auf.

Bei den einmaligen Beihilfen stellt sich die Kostenaufteilung wie folgt dar:

Abb. 6: Aufteilung der einmaligen Beihilfen im Jahr 2010



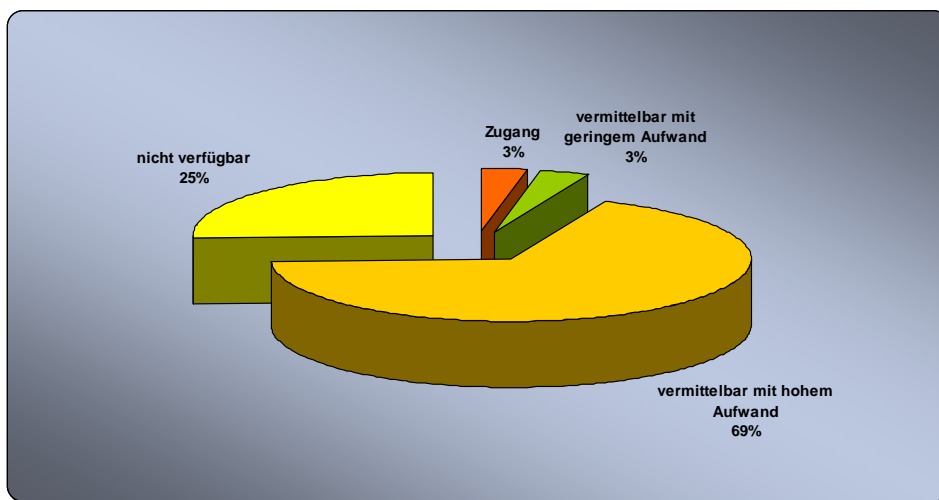
3 Eingliederungsleistungen

3.1 Allgemeines

Oberste Priorität bei der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen des ehemaligen Landkreises Bernburg durch das Amt für Arbeitsförderung hatte auch im Jahr 2010 die Integration der arbeitsmarktnahen Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, um Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beseitigen. Nach den rückläufigen Vermittlungszahlen im Jahr 2009 konnte im Jahr 2010 die Zahl der vermittelten Personen um ca. 12 % erhöht werden.

Wie bereits in den Vorjahren ist dennoch ein weiterer Anstieg des Anteils der Personen zu verzeichnen, die eines erhöhten Vermittlungsaufwandes bedürfen. Ende des Jahres 2010 stellt sich das Bild wie folgt dar:

Abb. 7: Anteile der Kunden nach Vermittlungsaufwand

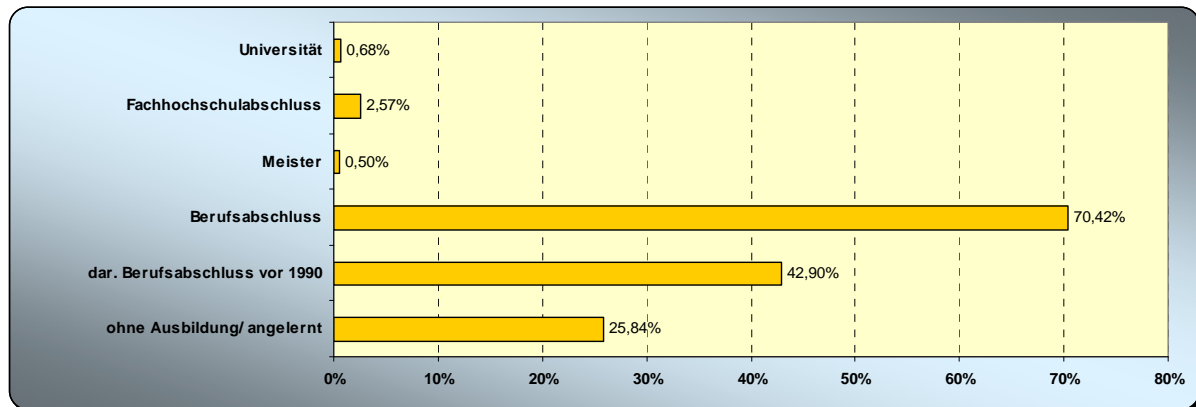


Der Kundenanteil mit einem erhöhten Vermittlungsaufwand lag Ende des Jahres 2010 bei 69 % (2008: 59 %; 2009: 65 %). Das hat verschiedene Ursachen. Zum einen hat sich durch die entspannte Arbeitsmarktsituation in den vergangenen Jahren der relative Anteil der Personen erhöht, welche weder über einen aktuell nachgefragten Berufsabschluss noch über entsprechende berufspraktische Kenntnisse verfügen. Außerdem ist ein hoher Anteil der Personen zu verzeichnen, welche vor der Vereinigung Deutschlands einen Berufsabschluss erlangt haben, der heute auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragt wird (vgl. Abb. 8).

Zum anderen spielen mangelnde Mobilität und Vermittlungshemmnisse wie gesundheitliche Einschränkungen, fehlende Schul- und/oder Berufsabschlüsse, mangelnde Sprachkenntnisse, Überschuldung, Suchtprobleme und Vorstrafen weiterhin eine bedeutende Rolle.

Hinzu kommt ein mit 31 % relativ hoher Anteil von Personen mit einem Alter über 50 Jahren. Für diesen Personenkreis kann oftmals nur die Funktion der sozialen Sicherung übernommen werden, da die Aufnahme des Arbeitsmarktes für diese Altersgruppe begrenzt ist.

Abb. 8: Qualifikationsgrad der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen



Dementsprechend erfordert das Fallmanagement eine strukturierte Herangehensweise an Zielgruppen und deren spezifische Bedarfe. Periodische Bedarfsermittlungen gewährleisten eine optimale Wahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktinstrumente sowie eine optimale inhaltliche Gestaltung der Maßnahmeninhalte. Ziele - wie der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Stabilisierung - gewinnen gegenüber der Integration in den regulären Arbeitsmarkt weiter an Gewicht.

Darüber hinaus kristallisiert sich ein Personenkreis heraus (ca. 24 % der zu betreuenden Personen), welcher aufgrund vielschichtiger Probleme der Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Hier wird mit dem bestehenden Netzwerk insbesondere an der Überwindung der Problemlagen und der sozialen Stabilisierung gearbeitet.

Folgende Zielgruppen standen hinsichtlich der Eingliederungsstrategie wie auch in den Vorjahren im besonderen Fokus:

- Jugendliche bis 25 Jahre
- erwerbsfähige Hilfebedürftige mit großer Nähe zum regulären Arbeitsmarkt
- erwerbsfähige Hilfebedürftige mit gesundheitlichen Einschränkungen
- erwerbsfähige Hilfebedürftige mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- anerkannte Rehabilitanden und Schwerbehinderte.

Mit den vorhandenen Instrumentarien der SGB II und III wurden gemeinsam mit den im ehemaligen Landkreis Bernburg agierenden Trägern neue inhaltliche Ansätze entwickelt und umgesetzt.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit des Jugendkompetenzteams stand auch im Jahr 2010 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Aus den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre konnten Arbeitsabläufe weiter optimiert werden, was auch im Jahr 2010 zu einer guten Organisationsentwicklung des Jugendkompetenzteams beigetragen hat.

Im Dezember 2010 waren im Amt für Arbeitsförderung 1.122 junge erwerbsfähige Hilfebedürftige im Leistungsbezug nach dem SGB II. Im Durchschnitt wurden im Verlauf des Jahres

2010 bedingt durch Neuanträge sowie Beendigungen des Alg II-Leistungsbezuges ca. 1.420 Jugendliche durch das Jugendkompetenzteam betreut.

Zu den Grundsätzen der Arbeit mit Jugendlichen im Amt für Arbeitsförderung gehören individuelle Beratung und Förderung beginnend mit dem 15. Lebensjahr, kurze Kontaktdichte bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören Schüler, Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss, Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen, Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen, Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben, ausbildungsuchende Altbewerber, Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, arbeitsuchende Jugendliche, Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen und eine nicht unerhebliche Gruppe von Jugendlichen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbständig zu gestalten.

Ca. 960 Jugendliche verfügen über keinen Berufsabschluss und von diesen wiederum ca. 530 über keinen Schulabschluss. Daneben sind bei vielen Jugendlichen auch andere wesentliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist der Abschluss einer individuellen Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welcher Häufigkeit erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend des Entwicklungsstandes und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele mit den Jugendlichen vereinbart, welche Schritte auf dem Weg zur Integration auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt markieren.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte auf Arbeitsebene zur Agentur für Arbeit konnten weiter vertieft werden, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von Jugendlichen mit Reha- Status. Dadurch ist es möglich, in diesen Bereichen für die Jugendlichen entsprechende optimale Lösungen zu finden.

Auf der Grundlage des Abschlusses der Rahmenvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau konnte auch 2010 eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt werden. Nach Überprüfung der Ausbildungsreife waren 31 Jugendliche aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden, welche durch die Agentur für Arbeit den Bewerberstatus erhielten, der die Voraussetzung für die Ausbildungsvermittlung seitens der Agentur für Arbeit darstellt. Monatlich fanden Fallabsprachen zwischen dem Amt für Arbeitsförderung und der Agentur für Arbeit Bernburg statt, um den aktuellen Stand der Ausbildungsvermittlung zu ermitteln und Absprachen zu den einzelnen Jugendlichen zu treffen.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2010 fast ausschließlich auf die Vermittlung in betriebliche Ausbildungen. Gegenüber den Vorjahren er-

folgten durch Auslaufen der Sonderprogramme des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt hierüber kaum noch Einmündungen in Ausbildungsverhältnisse. Durch die gemeinsamen Bemühungen des Amtes für Arbeitsförderung mit der Agentur für Arbeit bei der Ausbildungsvermittlung konnten 2010 von den o. g. 31 Jugendlichen 24 Jugendliche in ein Ausbildungsverhältnis integriert werden.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Umsetzung der Hilfeplanung, d.h. die konkrete Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde 2010 eine Maßnahmestruktur weiterentwickelt, die eine passgenaue Zuweisung ermöglicht. In enger Zusammenarbeit mit den Trägern wurden im Vorfeld Maßnahmeinhalte und -funktionen erarbeitet. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern garantieren die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2010 wurden insgesamt 1.321 Jugendliche in Maßnahmen zugewiesen, die speziell für die Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen initiiert und weiterentwickelt wurden, um jeden Jugendlichen auf seinem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fordern und zu fördern.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren haben Maßnahmen mit der Funktion der Aktivierung der Jugendlichen auch 2010 einen großen Stellenwert eingenommen. Hier sind zum überwiegenden Teil Jugendliche ohne Berufsabschluss integriert worden. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten die Jugendlichen dieses Angebot, um sich persönlich und sozial zu stabilisieren, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und motiviert zu werden für die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit.

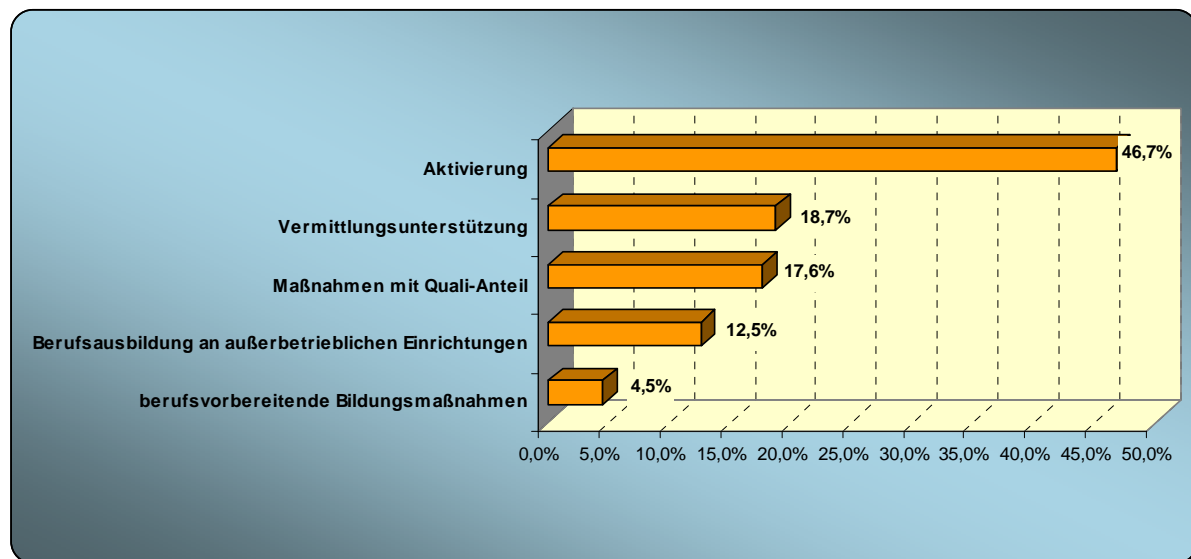
Von den Teilnehmern, die 2010 aus einer Maßnahme in Ausbildung oder Arbeit gemündet sind, konnten dies auch 2010 ca. ein Drittel aus den Aktivierungsmaßnahmen heraus. Entsprechend der meist nicht vorhandenen fachlichen Qualifizierung handelt es sich dabei zu einem großen Teil um Helfertätigkeiten. Dies ist trotzdem positiv zu werten, da bei Aufnahme einer Ausbildung ein Berufsabschluss erlangt werden kann bzw. die Hilfebedürftigkeit zu einem wesentlichen Teil entfällt.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse haben, sind in niedrigschwelligen Maßnahmen integriert. Hier besteht die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. Nach den Erfahrungen und Ergebnissen von Maßnahmen mit dieser Zielrichtung in den vergangenen Jahren wurden 2010 schwerpunktmäßig Jugendliche integriert, bei denen eine Drogenproblematik mit ihren typischen Auswirkungen vorlag. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Träger wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt werden, Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuell unterstützt werden.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen befinden sich in Ausbildungen an außerbetrieblichen Einrichtungen in verschiedenen Ausbildungsrichtungen. 2010 befanden sich 59 Jugendliche in einer solchen Ausbildung in den Berufsrichtungen Koch, Beikoch, Fachkraft im Gastgewerbe, Verkäufer, Werker Garten- und Landschaftsbau, Straßenwärter und Teilezurichter. In diesem Zusammenhang verdeutlichte sich im vergangenen Jahr die Problematik, Jugendliche während der gesamten Ausbildungszeit zu motivieren, ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen und damit ein Fundament für ihren berufli-

chen Lebensweg zu schaffen. Dies zeigte sich an langen Fehlzeiten und schnellem Resignieren bei auftretenden Problemen. (Von 36 Jugendlichen, die 2010 ihre Ausbildung an einer außerbetrieblichen Einrichtung beendeten, konnten nur 21 Jugendliche einen Berufsabschluss erwerben). Das Gegensteuern diesbezüglich stellt einen Schwerpunkt der sozialpädagogischen Betreuung der Auszubildenden durch den Grundsicherungsträger und den jeweiligen Träger der Ausbildung dar.

Abb. 9: Anteil der Maßnahmearten an den Teilnehmern in Maßnahmen insgesamt



Die unterschiedlichen Funktionen von Maßnahmen und die daraus resultierenden Maßnahmeinhalte haben sich im Jahr 2010 bewährt und sollen im Jahr 2011 entsprechend des festgestellten Bedarfs angepasst und fortgeführt werden.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende Schulabschlüsse
- schlechte Schulabschlüsse
- fehlende Berufsabschlüsse
- Suchtverhalten
- Haft / Bewährungsauflagen / Sozialstunden
- Schulden
- fehlende gefestigte soziale Bindungen
- sehr junge Eltern / Alleinerziehende.

Die betroffenen Jugendlichen werden in sehr kurzen zeitlichen Abständen betreut. Zusammen mit anderen Organisationseinheiten des Landkreises, insbesondere dem Jugendamt mit der Schwangerenkonfliktberatung, dem Gesundheitsamt mit dem Sozialpsychiatrischem Dienst und den Beratungsdiensten nach den SGB II und XII sowie den Maßnahmeträgern, erfolgt die Koordinierung von Hilfsangeboten.

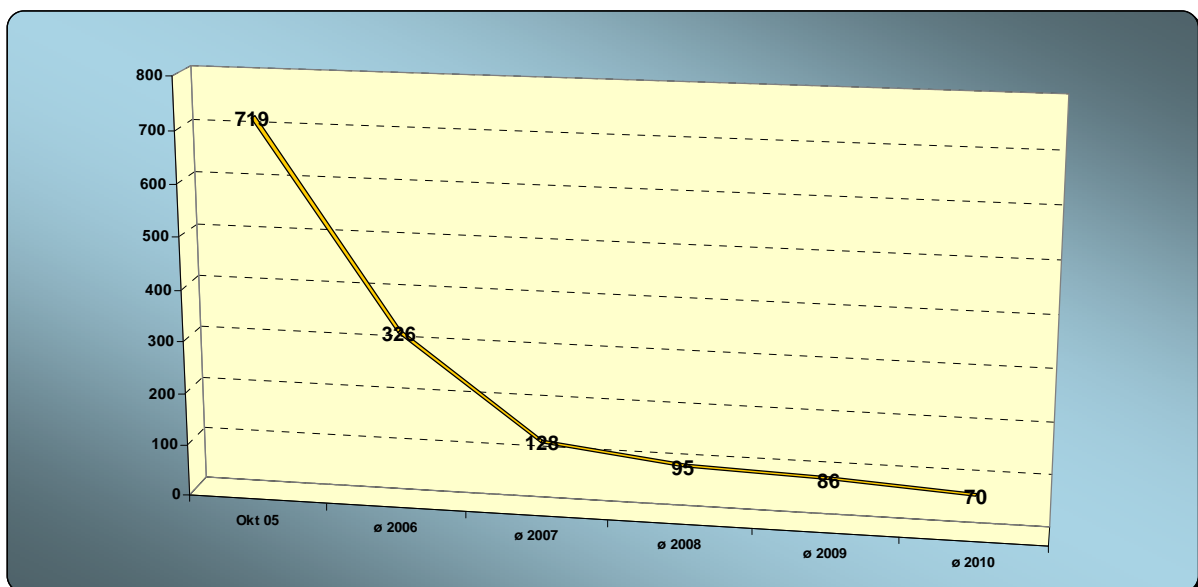
Um die Hilfsangebote der beteiligten Partner des Salzlandkreises zu optimieren, finden sich die betreffenden Partner zu Fallabsprachen zusammen, so dass vernetzte Hilfsangebote koordiniert entwickelt werden können.

Die gemeinsamen Bemühungen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Vermittlungsergebnisse

Trotz der weiterhin schwierigen Ausgangsbedingungen in Bezug auf die Voraussetzungen der betreuten Jugendlichen konnte das Jugendkompetenzteam auch im Jahr 2010 eine positive Bilanz seiner Arbeit ziehen. Statistisch gesehen besteht das Ergebnis der Arbeit des Jugendkompetenzteams für das Jahr 2010 darin, dass den Jugendlichen ca. 8.000 Stellenangebote für Arbeit und Ausbildung unterbreitet wurden. 254 Jugendliche haben eine Ausbildung aufgenommen und 388 Jugendliche konnten in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Damit wurde im Verlauf des Jahres 2010 im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung, die Jugendarbeitslosigkeit im SGB II- Bereich auf sehr niedrigem Niveau gehalten.

Abb. 10: Jahresdurchschnitt der arbeitslosen Jugendlichen in den Jahren 2005 bis 2010



3.3 Eingliederung der über 25-Jährigen

3.3.1 Integration der über 25-Jährigen in den regulären Arbeitsmarkt

Die ortsansässigen Arbeitgeber stellten auch im Jahr 2010 für das Amt für Arbeitsförderung eine wichtige Zielgruppe bei der Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen dar. Durch verstärkte und zielgerichtete Außendienstkontakte und der sich positiv entwickelnden wirtschaftlichen Lage konnte die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern weiter ausgebaut werden. Grundprinzip der Tätigkeit des Arbeitgeberservices ist eine umgehende und zielorientierte Beratung der Arbeitgeber. Rückmeldungen zu Stellenangeboten erfolgen in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Individuelle Beratungen zu Fördermöglichkeiten erfahren eine positive Resonanz.

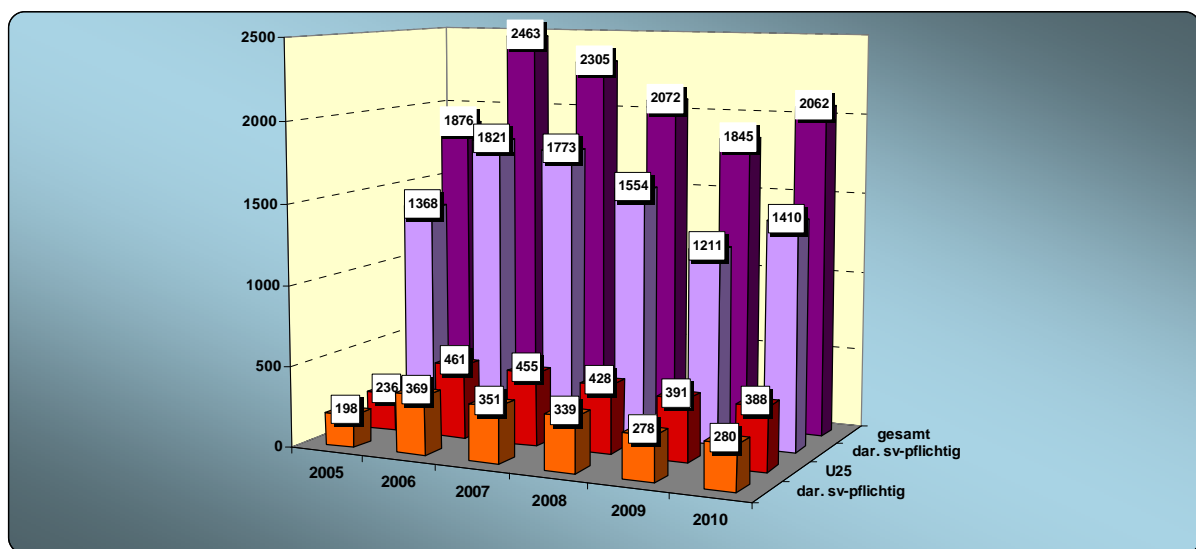
Wie in den vergangenen Jahren wurde auch im Jahr 2010 verstärkt auf bewährte Instrumente der zielorientierten Vermittlung zurückgegriffen. Unter anderem auf:

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen gemeinsam mit den jeweiligen Arbeitgebern,
- die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und potentiellen Investoren in der Planungsphase von Betriebsansiedlungen,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Bewerberauswahl als auch die Chance einer bedarfsgenauen Qualifizierung im Vorfeld der Arbeitsaufnahme.

Von den eingegangenen Stellenangeboten konnten ca. 55 % mit Leistungsempfängern des Amtes für Arbeitsförderung besetzt werden. Im Vergleich zum Vorjahr verharrt damit die Quote der erfolgreichen Vermittlungen auf die Stellenangebote auf konstantem Niveau. Die Ursachen dafür, dass ca. die Hälfte der angebotenen Stellen nicht besetzt werden konnten, liegen in den fehlenden Berufsabschlüssen im gewerblich-technischen Bereich, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie mangelnde Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar.

Abb. 11 spiegelt die Zahl der Vermittlungen im Jahresvergleich wider. Bei Betrachtung der absoluten Vermittlungsergebnisse ist festzustellen, dass die Zahl der vermittelten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wieder das Ergebnis der Vermittlungen im Jahr 2008 erreichen konnte. Somit kann eine Erhöhung der Zahl der Vermittlungen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 12 % konstatiert werden.

Abb. 11: Vermittelte erwerbsfähige Hilfebedürftige im Vergleich der Jahre 2005 bis 2010



Im Monat Dezember 2010 verfügten 28,1 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die sich im Leistungsbezug des Amtes für Arbeitsförderung befanden, über ein Erwerbseinkommen. Diese Entwicklung folgt dem bundesweiten Trend: Die Zahl der Personen, die trotz eines Erwerbseinkommens auf ergänzende SGB II-Leistungen angewiesen sind, steigt weiterhin.

Eingliederungszuschüsse

Für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen können Arbeitgeber Eingliederungszuschüsse für die Zeit der Einarbeitung beantragen. Insgesamt haben 188 (2008: 248; 2009: 164) regionale und überregionale Firmen entsprechende Anträge gestellt.

Im Jahr 2010 wurden 251 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt, unter anderem

- 30 Bewilligungen für die Einstellung älterer Arbeitnehmer
- 14 Bewilligungen für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer

- 10 Bewilligungen für die Einstellung von Schwerbehinderten

Die Zahl der Förderfälle ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Im Durchschnitt betrug die Förderdauer sechs bis acht Monate. Monatlich wurden ca. 82.500 EUR Fördermittel an Arbeitgeber ausgezahlt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist jedoch der Anteil der noch im Förderzeitraum beendeten Förderfälle deutlich gestiegen. Während im Jahr 2009 nur ca. 13 % der geförderten Beschäftigungsverhältnisse vorzeitig beendet wurden, waren es im Jahr 2010 ca. 37 %.

Beschäftigungszuschüsse

Mit Ergänzung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) im Oktober 2007 wurde ein weiteres arbeitsmarktpolitisches Instrument in Form des Beschäftigungszuschusses eingeführt. Dieser dient der Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nachweislich unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Förderinstrumente auf absehbare Zeit nicht auf dem regulären Arbeitsmarkt integriert werden können.

Zielgruppe sind langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bereits eine intensive, mehrmonatige Betreuungs- und Aktivierungsphase durchlaufen haben und mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse vorweisen. Hierzu gehören unter anderem:

- fehlender Schul- oder Berufsabschluss
- über 50 Jahre
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Suchtprobleme
- Vorstrafen.

Im Jahr 2010 konnten mit Hilfe des Beschäftigungszuschusses insgesamt 12 erwerbsfähige Hilfebedürftige ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen. 11 der bislang auf 2 Jahre befristeten Förderfälle wurden entfristet. Einschließlich der bereits aus den Vorjahren stammenden Förderfälle wurden im Jahr 2010 ca. 460.000 EUR für Beschäftigungszuschüsse verausgabt.

Einstiegsgeld

Mit dem Förderinstrument des Einstiegsgeldes soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer gering qualifizierten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer vergleichsweise niedrigen Vergütung geschaffen werden. Auch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann durch die Gewährung von Einstiegsgeld unterstützt werden.

Im Jahr 2010 wurden 37 Anträge auf Einstiegsgeld bewilligt, insgesamt gab es im Berichtsjahr 75 laufende Förderfälle. Die Zahl der bewilligten Anträge entspricht damit in etwa dem Vorjahresniveau.

Positiv kann wiederum die Nachhaltigkeit der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse eingeschätzt werden. Von den seit Tätigkeitsaufnahme des Amtes für Arbeitsförderung gewährten Einstiegsgeldern, deren Förderzeiträume bereits abgelaufen sind, bestehen in 64 % der Fälle die Beschäftigungsverhältnisse weiterhin. Diese Tendenz war auch in den Vorjahren zu beobachten.

Vermittlungsgutscheine

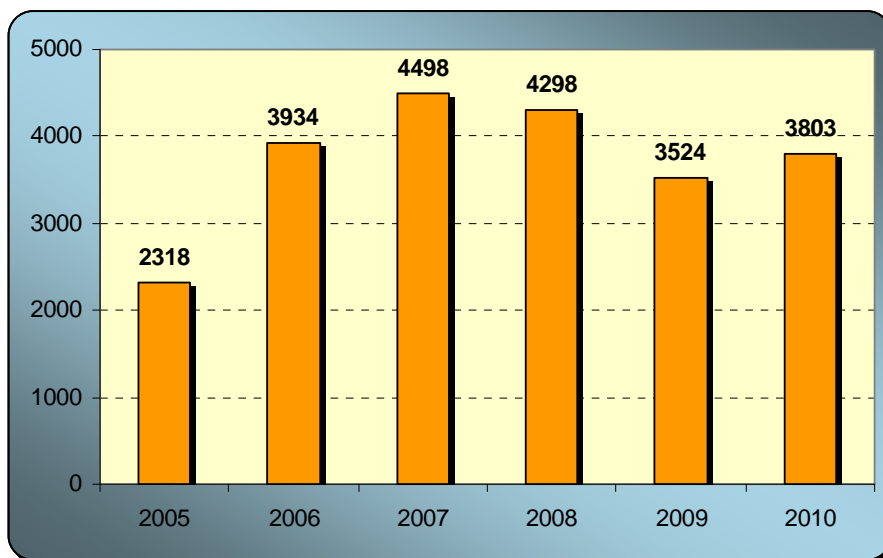
Die Betriebe nutzen weiterhin den direkten Kontakt zu privaten Arbeitsvermittlern, die eine höhere Kontaktdichte zu den Unternehmen halten können. Dies zeigte sich bereits seit dem Jahr 2007 in der gestiegenen Anzahl eingelöster Vermittlungsgutscheine.

Im Jahr 2010 besaßen 1.220 Vermittlungsgutscheine Gültigkeit. In 115 Fällen wurde die erste Rate eingelöst, in 64 Fällen kam es zur Einlösung der zweiten Rate. Damit hat sich die Zahl der eingelösten Vermittlungsgutscheine im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Diese Tendenz korrespondiert mit der gestiegenen Zahl an Vermittlungen in den regulären Arbeitsmarkt im Berichtsjahr. Wenngleich nur in ca. 9 % der Fälle das Instrument zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis geführt hat, ist positiv zu bewerten, dass es sich bei ca. 66 % der Integrationen um nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat. Der Anteil der nachhaltigen Beschäftigungsverhältnisse ist im Vergleich zu den Vorjahren nochmals gestiegen (2007: 42 %; 2008: 61 %; 2009: 64 %).

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

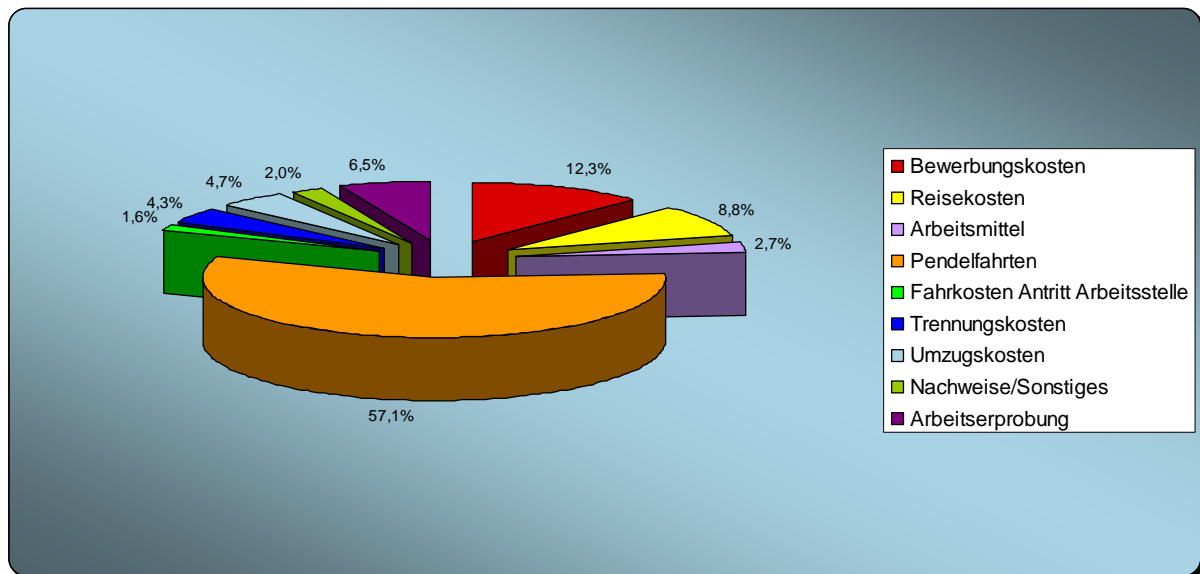
Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente am 01.01.2009 wurde anstelle der Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung sowie der Mobilitätshilfen ein so genanntes Vermittlungsbudget eingeführt. Dieses Budget steht zur Verfügung, um die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu fördern. Im Jahresverlauf sind 3.803 Anträge auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget bewilligt worden.

Abb. 12: Anzahl der bewilligten Anträge auf Unterstützung der Beratung und Vermittlung sowie Mobilität sowie auf vergleichbare Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in den Jahren 2005 bis 2010



Eine prozentuale Aufteilung der Eingliederungsmittel entsprechend den gewährten Leistungsarten stellt Abbildung 13 dar. Aus dem Diagramm wird deutlich, dass der Hauptanteil der finanziellen Mittel – ca. 57 % - in Form der Übernahme der Kosten für Pendelfahrten zur Unterstützung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgewendet wurde.

Abb. 13: Prozentuale Verteilung der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget im Jahr 2010



Bildungsgutscheine

Im Jahr 2010 wurden 119 Bildungsgutscheine im Wert von ca. 729.000 EUR an erwerbsfähige Hilfebedürftige ausgereicht. Damit hat sich die Zahl der ausgereichten Bildungsgutscheine im Vergleich zum Vorjahr leicht verringert.

132 Kunden konnten ihre Qualifizierungsmaßnahme im Jahr 2010 erfolgreich abschließen (Bildungsgutscheine z.T. im Jahr 2009 ausgereicht), 83 Kunden befinden sich gegenwärtig noch in Weiterbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen und werden diese im Jahr 2011/2012 abschließen. Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis haben nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung zum Stichtag 31.12.2010 bisher 39 Kunden aufgenommen.

Die Qualifizierungsschwerpunkte lagen im gewerblich-technischen Bereich. Hier sind insbesondere die modularen Schweißerausbildungen, die Fortbildungen zur Sicherheitsfachkraft und Qualifizierungsmodule für Speditionskraftfahrer zu nennen. Im kaufmännischen Bereich wurden Weiterbildungen auf den Gebieten Kosten- und Leistungsrechnung, Lohn- und Gehaltsrechnung sowie Finanzbuchhaltung durchgeführt. Des Weiteren wurde dem erhöhten Bedarf an qualifizierten Fachkräften in der Altenpflege Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Ausreichung von Bildungsgutscheinen forciert das Amt für Arbeitsförderung eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, welche eine Einstellung des Leistungsbezieher nach erfolgreicher Qualifizierung in Aussicht stellen. Auf diese Weise ist eine zielführende Bewilligung der Qualifizierungsmaßnahme bezüglich der beabsichtigten Integration in den regulären Arbeitsmarkt möglich. Im Gegensatz zum Vorjahr ist jedoch mit ca. 30 % eine wesentlich geringere Vermittlungsquote nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung als in den Vorjahren zu verzeichnen.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum Teil ergaben sich während der Qualifizierung Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen. Darüber hinaus verhinderte im vergangenen Jahr trotz positiver Einstellungsprognose zu Beginn der Qualifizierung die wirtschaftliche Situation in einigen Unternehmen die Neueinstellung von Arbeitnehmern.

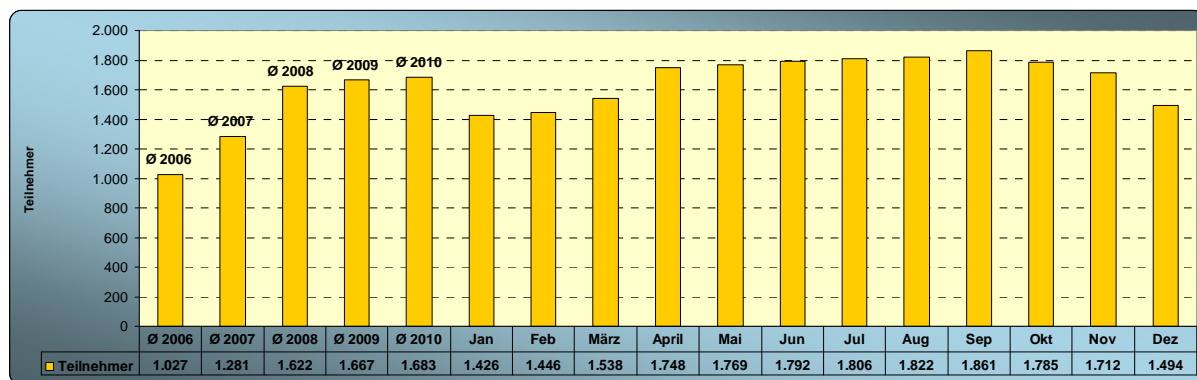
3.3.2 Integration der über 25-Jährigen in den geförderten Beschäftigungs- markt

Die Aufnahmefähigkeit des regulären Arbeitsmarktes für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit multiplen Vermittlungshemmnissen ist weiterhin eingeschränkt, so dass die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten nach wie vor einen hohen Stellenwert besitzt. Dabei wurde das Amt für Arbeitsförderung im Jahr 2010 von 49 Trägern unterstützt. Eine Abstimmung mit den Trägern zur Gestaltung des geförderten Beschäftigungsmarktes findet regelmäßig statt.

Im Jahr 2010 mündeten insgesamt 3.017 ALG II-Empfänger, darunter 2.014 im Alter über 25 Jahre, in eine Arbeitsgelegenheit ein. Hierfür bewilligte das Amt für Arbeitsförderung 422 Anträge auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie 27 Anträge auf Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante. Damit wurden 1.560 Stellen, d.h. für ca. jeden vierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 25 Jahre eine Stelle auf dem geförderten Beschäftigungsmarkt geschaffen.

Durch erforderliche personelle Wechsel im Zeitablauf aufgrund von längerfristiger Krankheit oder Wegfall des Leistungsanspruchs kam es zur Mehrfachbesetzung von Stellen, so dass ca. jeder zweite erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter über 25 Jahre zeitweise in den geförderten Beschäftigungsmarkt integriert war.

Abb. 14: Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Jahres-
 überblick 2010



Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Arbeitsgelegenheiten stellen häufig die erste Stufe einer Aktivierung und Heranführung an den regulären Arbeitsmarkt dar. Die mit längerer Arbeitslosigkeit einsetzenden Dequalifizierungsprozesse, oft begleitet von physischem Leistungsverlust und Sozialisierungsproblemen, erschweren eine berufliche (Wieder-)Eingliederung durch arbeitsmarktnahe Instrumente. Vielmehr stehen hier kleine Integrationsfortschritte im Fokus.

Anspruch des Amtes für Arbeitsförderung war eine inhaltlich an die berufliche Grundqualifikation bzw. Berufsbiographie anknüpfende Beschäftigung, es sei denn, das individuelle Ziel bestand in der Förderung der sozialen Integration. Der Schwerpunkt der Tätigkeitsfelder hat sich hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung am Bedarf der Zielgruppe orientiert.

Im Jahr 2010 waren monatlich durchschnittlich 1.646 erwerbsfähige Hilfebedürftige in Arbeitsgelegenheiten beschäftigt. Das entspricht einer leichten Steigerung zum Vorjahresniveau. Das Förderinstrument hatte im Jahr 2010 ein Gesamtvolumen von ca. 5,6 Mio. EUR. Das entspricht etwa 50 % der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel. Mit der Schwerpunktsetzung auf dieses Instrument wurde letztlich der Kundenstruktur Rechnung getragen.

Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante

Erstmals wurde im Jahr 2008 verstärkt das Instrument der Arbeitsgelegenheit in Entgeltvariante genutzt. Hierbei handelt es sich um versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, welche nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und/oder zusätzlich sein müssen. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2009 sind für diese Beschäftigungsverhältnisse jedoch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr abzuführen gewesen, so dass sich aus diesen Beschäftigungszeiten kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I mehr ergibt.

Seit dem Jahr 2009 kommt dieses Instrument nur noch in vergleichsweise geringem Umfang zum Einsatz. Insgesamt wurden im Jahr 2010 für 38 erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante neu geschaffen. Hauptaugenmerk lag hierbei auf dem Bereich der unterstützenden Kinder- und Jugendbetreuung als auch unterstützenden Koordination von Maßnahmen des geförderten Arbeitsmarktes.

Mit dieser besonderen Form der Arbeitsgelegenheit sollte den zugewiesenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Chance auf eine dauerhafte berufliche Integration bzw. eine individuelle berufliche Weiterentwicklung gegeben werden. Das Förderinstrument hatte im Jahr 2010 ein Gesamtvolumen von ca. 0,5 Mio. EUR.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente am 01.01.2009 wurde die Möglichkeit eröffnet, bei Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie Arbeitslosen die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu fördern. Diese Maßnahmen dienen der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 4 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 482 Teilnehmerplätzen initiiert.

3.4 Eingliederung der Zielgruppe der anerkannten Rehabilitanden und Schwerbehinderten

Das Rehateam des Amtes für Arbeitsförderung betreute im Jahr 2010 durchschnittlich 800 Personen. Dabei standen die Beratung und Information für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen, bezogen auf die Feststellung bzw. Neufeststellung eines Grades der Behinderung und beruflicher Rehabilitationsleistungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), im Vordergrund. Ende des Jahres 2010 betrug der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einem Grad der Behinderung 5,7 % (2009: 4,9 %), nahezu 43 % (2009: 40 %) hiervon sind schwerbehindert oder gleichgestellt.

Im Rahmen der Betreuung des betroffenen Personenkreises arbeitet das Rehateam eng mit anderen Institutionen zusammen. Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit

- mit dem Gesundheitsamt zur Überprüfung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II, im Hinblick auf die Einleitung von ärztlichen und psychologischen Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs sowie für die Erstellung sozialmedizinischer Gutachten;
- mit Rehabilitationsträgern (Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Deutsche Rentenversicherung Bund, Unfallkassen der Berufsgenossen-

schaften) zur Einleitung von Probearbeitsverhältnissen sowie von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder zur Vermittlung in Arbeit;

- mit dem Integrationsfachdienst;
- mit den Beratungsdiensten nach SGB II und XII (insbesondere psychosoziale Betreuung) als auch mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes sowie
- die Teilnahme an den Fachausschuss-Sitzungen der Lebenshilfe Bernburg, bei denen es u.a. um die Einmündung in die Werkstatt für behinderte Menschen über verschiedene Leistungsträger geht.

Folgende Maßnahmen wurden im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit den zuvor genannten Institutionen sowie Trägern initiiert und durchgeführt:

- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für Erwerbslose mit psychischer Symptomatik,
- begleitete betriebliche Umschulung,
- Maßnahmen zur gezielten Vermittlung von Erwerbslosen mit Reha-Status und von Erwerbslosen mit Schwerbehinderten- oder Gleichstellungsstatus.

Darüber hinaus mündeten 60 Rehabilitanden in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie Projekte ein.

3.5 Bundesprogramm Kommunal-Kombi

Das Bundesverwaltungsamt wurde im Jahre 2007 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi beauftragt. Dieses Programm fördert zusätzliche Arbeitsplätze, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit geschaffen wurden. Ab 1. Januar 2008 sollte aufgrund dieses Programms die Arbeitslosigkeit in Kommunen mit einer besonders hohen Arbeitslosenquote durch finanzielle Unterstützung aus bundeseigenen Mitteln in Kofinanzierung mit Bundes-ESF-Mitteln nachhaltig reduziert werden. Das Land Sachsen-Anhalt und die Kommunen unterstützen und ergänzen das Bundesprogramm.

Ziel des geplanten Bundesprogramms Kommunal-Kombi war die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im öffentlichen, gemeinnützigen Bereich in Regionen mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen durch Förderung von befristeter Beschäftigung.

Diese Regionen, wozu auch der Salzlandkreis zählt, waren aufgrund der Förderbedingungen festgelegt. In den betroffenen Regionen sollte der Arbeitsmarkt entlastet und ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet werden. Im Fokus des Programms standen diejenigen langzeitarbeitslosen Menschen, die aufgrund der Schwäche der regionalen Wirtschaft nicht wieder in Arbeit finden konnten.

Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes musste spätestens am 31.12.2009 erfolgen. Die Förderung eines Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, demnach längstens bis zum 31.12.2012 möglich. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Arbeitsförderung konnten insgesamt 18 Personen eine Kommunal-Kombi-Stelle besetzen. Derzeit werden noch 17 Personen über dieses Programm gefördert.

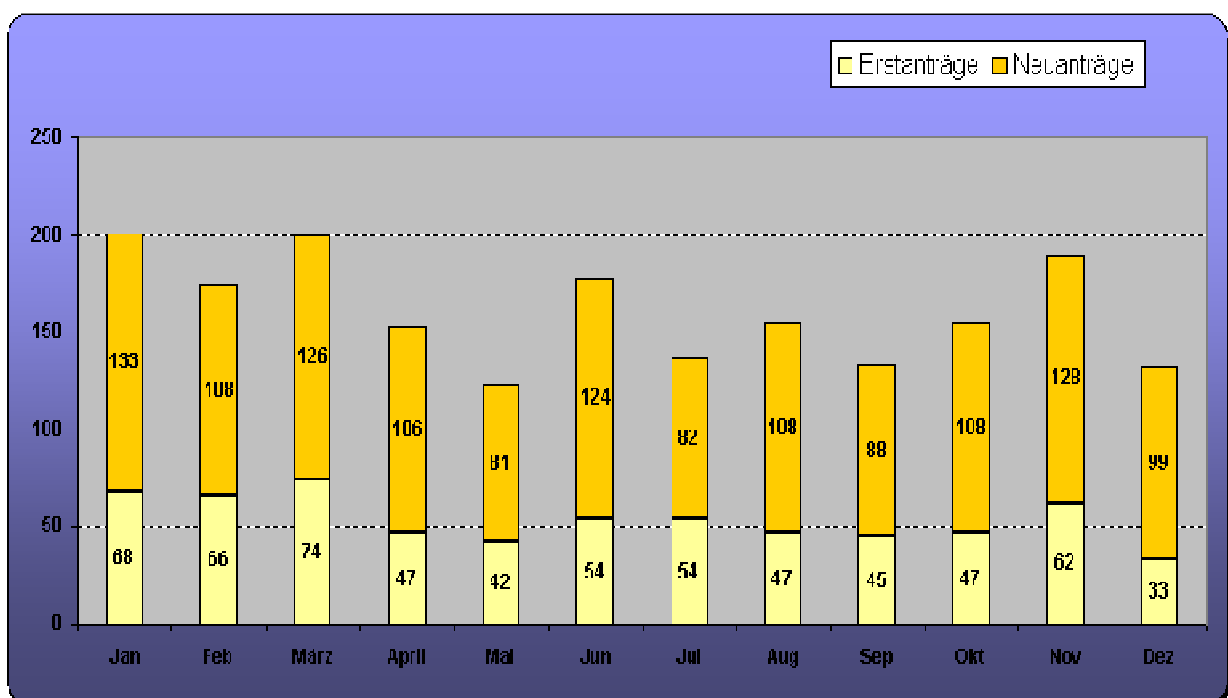
4 Passive Leistungen

4.1 Allgemeines

Betrug die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt 2009 noch 5.234, so ist sie im Jahr 2010 auf 5.118 Bedarfsgemeinschaften gefallen.

Im Jahr 2010 sind monatlich 52 Erstanträge – das heißt, Bedarfsgemeinschaften, die niemals zuvor im SGB II -Bezug waren – gestellt worden. Durchschnittlich 161 Erst- und Neuanträge gehen monatlich im Amt für Arbeitsförderung ein, wobei von Neuanträgen gesprochen wird, wenn ein Leistungsfall in der Regel durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft mehr als zwei Monate keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten hat.

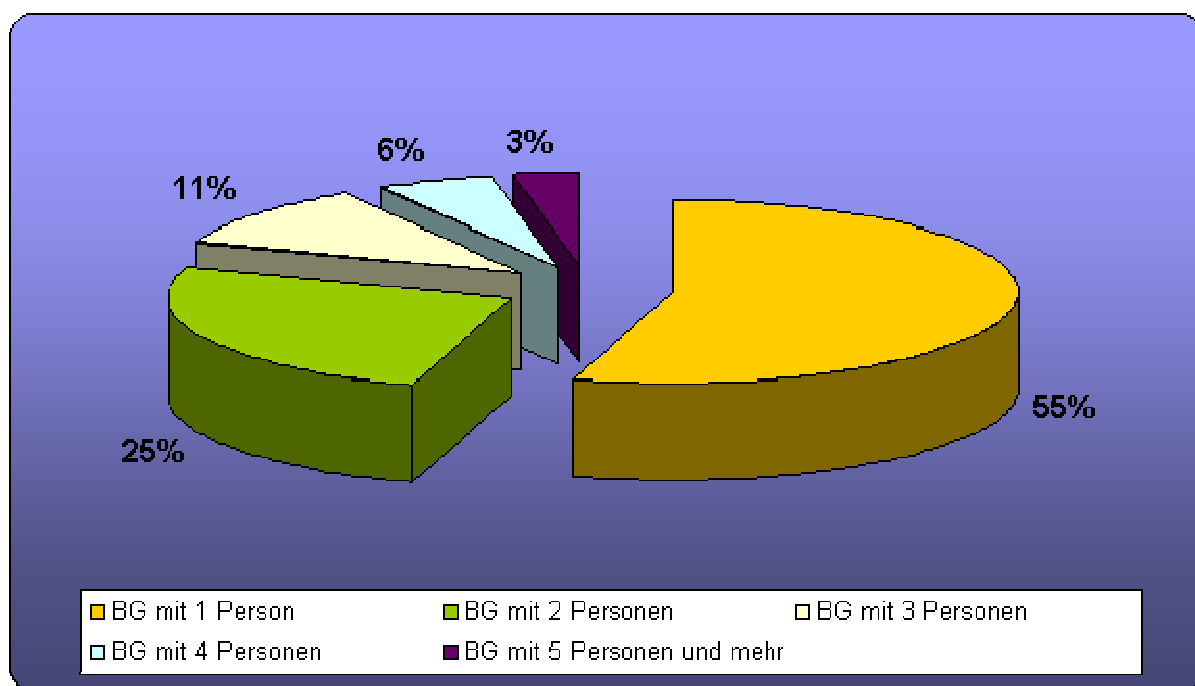
Abb. 15: Zahl der Erst- und Neuanträge im Jahresverlauf 2010



In ihrer Zusammensetzung sind die Bedarfsgemeinschaften relativ stabil und verändern sich im Verlauf des Jahres nur unwesentlich. Die größte Gruppe bildet mit 55 % die Gruppe der 1- Personen- Bedarfsgemeinschaften und relativ klein ist mit 3 % die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 5 und mehr Personen.

Im Zusammenhang mit der gesunkenen Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist bei den Kosten für Unterkunft und Heizung eine Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Mussten im Jahr 2009 hierfür insgesamt ca. 14,3 Mio. EUR aufgewendet werden, so waren es im Jahr 2010 ca. 13,3 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um die tatsächlichen Ausgaben - die Rückforderungen in Höhe von ca. 652.000 EUR sind bereits verrechnet.

Abb. 16: Größe der Bedarfsgemeinschaften – prozentuale Aufteilung



4.2 Zusicherung im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Im Jahr 2010 gingen im Amt für Arbeitsförderung insgesamt 865 Anträge auf Erteilung einer Zusicherung für die Aufwendungen ein. Darunter stellten 249 haushaltsangehörige, unverheiratete Kinder unter 25 Jahren einen Antrag auf Erteilung einer Zusicherung zum Wohnungswechsel.

Von den 865 Anträgen wurden 404 Zusicherungen erteilt, 269 Anträge ablehnend beschieden, 31 Anträge an den örtlich zuständigen Leistungsträger weitergeleitet und 47 Anträge wegen fehlender Mitwirkung versagt. Im Laufe der Verwaltungsverfahren wurden außerdem 106 Anträge zurückgezogen.

Die erteilten Zusicherungen werden vor allem mit Trennungen / Scheidungen begründet. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet. Die Erforderlichkeit war oftmals auch aufgrund der Beschaffenheit der bisherigen Wohnungen zu bejahen. Die ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung mehrfach darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren.

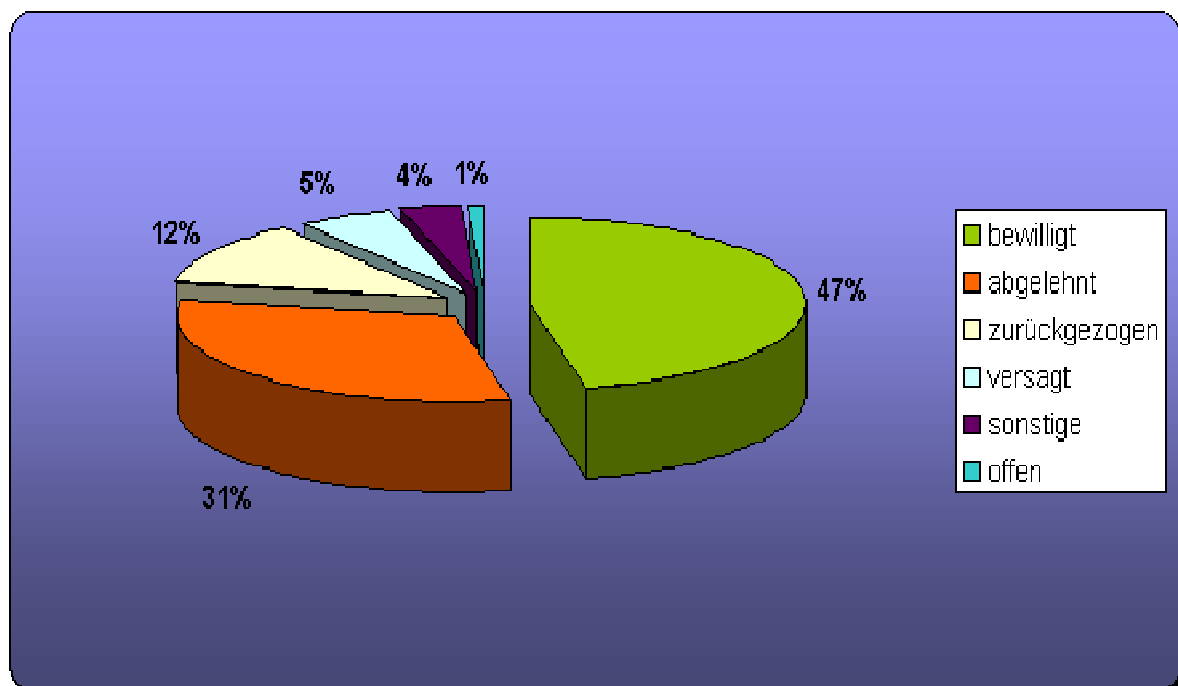
Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollenendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Insgesamt sind im Jahr 2010 wie bereits an anderer Stelle genannt 249 Anträge auf Erteilung einer Zusicherung von haushaltsangehörigen, unverheirateten Personen eingegangen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Davon wurden 106 Zusicherungen erteilt, da die Tatbestandsmerkmale des § 22 Abs. 2a SGB II erfüllt waren und die Wohnungen den Angemessenheitskriterien entsprachen. Wegen fehlender Erforderlichkeit ergingen zu 79 Anträgen ablehnende Bescheide. 31 Anträge wurden durch die Antragsteller zurückgezogen. 20 Anträge waren wegen fehlender Mitwirkung zu versagen. 10 Anträge wurden an den örtlich zuständigen Träger weitergeleitet.

Abb. 17: Darstellung des Bearbeitungsstandes von Anträgen auf Zusicherung zum Wohnungswechsel im Jahr 2010



Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Anträge auf Erteilung einer Zusicherung zum Wohnungswechsel um ca. 2,5 % gestiegen.

4.3 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

§ 21 SGB II berücksichtigt typisierte Mehrbedarfe, die nicht von der Regelleistung nach § 20 SGB II abgedeckt sind. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2010 Mehrbedarfe gewährt wurden:

Abb. 18: Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Ausgaben in EUR
Mehrbedarf bei Schwangerschaft	252	45.000
Mehrbedarf für Alleinerziehende	940	751.000
Mehrbedarf bei Teilhabe am Arbeitsleben	62	28.000
Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung	77	23.000

Insgesamt ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Personen, denen Mehrbedarfe für Schwangerschaft und kostenaufwändige Ernährung gewährt wurden, gegenüber dem Jahr 2009 gesunken. Bei dem Mehrbedarf bei Schwangerschaft erfolgte zum Vorjahr eine geringfügige Abweichung nach unten. Ebenso verhält es sich bei dem Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung. Hier sank der Anteil der Bedarfsgemeinschaften, bei denen Leistungsberechtigten ein solcher Bedarf gewährt wurde, um ca. 76 %. Dies resultierte aus den neuen Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 01.10.2008, welcher die angemessenen und krankheitsbedingten Mehrbedarfe erläutert.

4.4 Abweichende Erbringung von Leistungen

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB II können Leistungen, die von der Regelleistung umfasst sind, als Darlehen gewährt werden. Darunter zählen z. B. eine Ersatzbeschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten sowie Strom.

Weiterhin werden entsprechend § 23 Abs. 3 SGB II Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,

die nicht von der Regelleistung umfasst sind, gesondert erbracht.

Im Jahr 2010 wurden 123 Anträge auf Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte als Zuschuss gestellt. Darunter wurden 90 bewilligt, 7 abgelehnt, 11 zurückgezogen und 13 versagt. Insgesamt sind für diese Leistungen ca. 63.000 EUR ausgezahlt worden.

355 Anträge auf Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt wurden im Jahr 2010 gestellt, davon 129 Anträge für Babyerstausrüstung, 113 Anträge für Schwangerschaftsbekleidung und 113 Anträge für Klinikbedarf. Hierfür wurden ca. 55.000 EUR aufgewendet.

Des Weiteren wurden 242 Anträge auf Erstattung der Kosten für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt gestellt. Davon konnten 212 positiv beschieden werden. 22 Anträge waren abzulehnen, da Anträge verspätet gestellt wurden oder es sich nicht um eine mehrtägige Klassenfahrt handelte. 3 Anträge wurden zurückgezogen. Im Vergleich zum Vorjahr

ist festzustellen, dass die Zahl der Anträge um ca. 18 % zurückgegangen ist. Insgesamt sind für das Jahr 2010 ca. 23.000 EUR für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ausbezahlt worden.

Die im Vergleich zu den Jahren 2005 und 2006 gesunkenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstausrüstung für Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sind darauf zurückzuführen, dass diese Leistungen seit 01.07.2007 teilweise als Gutschein erbracht werden.

4.5 Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I

Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld I erhält, kommt die Gewährung eines monatlichen Zuschlags in Betracht. Der befristete Zuschlag soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel bei Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen. Der Zuschlag wird längstens für zwei Jahre nach Ende des Arbeitslosengeld I-Bezuges gewährt. Von sich im Leistungsbezug befindlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhielten 727 diesen Zuschlag. Die Anzahl hat sich zum Vorjahr (709 Fälle) nur unwesentlich erhöht, woraus geschlossen werden kann, dass die Anzahl der Personen, die aus dem Alg I-Leistungsbezug in den Alg II-Leistungsbezug in etwa konstant geblieben ist.

4.6 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Anfallende Mietkautionen können bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag übernommen und sollen als Darlehen erbracht werden. Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von mindestens drei Kostenvorschlägen) übernommen werden. Die Leistungsempfänger sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug kostengünstig abzuwickeln. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind 102 Anträge auf Umzugskosten gestellt worden. Bewilligt wurden vom Amt für Arbeitsförderung 75 Anträge mit ca. 17.600 EUR.

Mietkaution und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, soweit ihre Zahlung notwendig ist, als zinsloses Darlehen zu gewähren. Zu den Mietkautionen gab es im Jahr 2010 223 Anträge, von denen 156 Anträge bewilligt, 21 Anträge abgelehnt, 33 zurückgezogen, 4 versagt wurden. 7 Anträge wurden an den örtlich zuständigen Träger weitergeleitet.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier die Anzahl der Anträge fast gleich geblieben (226 Anträge im Jahr 2009). Es sind dafür Kosten in Höhe von ca. 93.000 EUR entstanden.

4.7 Übergang von Ansprüchen

Allgemeines

Zur Einsparung von passiven Leistungen kommt es u. a. durch die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des § 33 SGB II. Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erbracht worden wären. Die Vorschrift dient mithin der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, also dem Gedanken des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Unterhaltsansprüche

Zum Stichtag 31.12.2010 wurden insgesamt 1.528 Unterhaltsfälle/-personen erfasst. Insgesamt sind seit Beginn der Unterhaltsprüfungen durch die Arbeit der Unterhaltssachbearbeiterin mittlerweile 1.020 unterhaltsrechtlich relevante Fälle/Personen geprüft wurden. Bis Ende des Jahres 2010 befinden sich nunmehr laufend 412 Fälle von vorrangigen Unterhaltsansprüchen (§§ 12 a und 33 SGB II) in der Prüfung bzw. Bearbeitung. In 608 Fällen hingegen ist die Unterhaltsprüfung zwischenzeitlich aus den unterschiedlichsten Gründen beendet, wie z. B. Ende Leistungsbezug wegen Umzug, wegen Einkommen, Tod des Unterhaltsberechtigten/-pflichtigen, BaföG- oder Wohngeldbezug oder konnte gar nicht erst aufgenommen werden, weil die Ansprüche verjährt oder verwirkt waren.

Die Fälle, in denen sog. Rechtswahrungsanzeigen verschickt wurden, hat sich nunmehr auf 236 erhöht.

Für die genannten Fälle bzw. Personen wurden durch entsprechende Bearbeitung Einsparungen an passiven Leistungen bzw. teilweise in Form von Unterhaltsrückforderungen in Höhe von insgesamt 141.000 EUR erzielt. Enthalten sind neben Einsparungen durch die Aufnahme von Unterhaltszahlungen durch Unterhaltspflichtige selbst auch Einsparungen von passiven Leistungen durch die vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), welche erst nach Aufforderung seitens des Amtes für Arbeitsförderung beantragt und bewilligt wurden und teilweise im Wege der Erstattung dem Amt für Arbeitsförderung direkt zugeführt werden konnten.

Im Jahr 2010 konnte infolge der Unterhaltsprüfung in vier Fällen erreicht werden, dass die unterhaltsberechtigten Person/en (Mutter mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern) – wieder – mit dem Kindesvater zusammenzog und eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hatte. Dadurch kam es zur Minderung oder gar zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit in beachtlicher Höhe. Die Summen sind in der Gesamtsumme der Einsparungen bereits enthalten. Hinzu kommen zum Teil noch durch den Leistungsträger eingesparte Beiträge zu den Sozialversicherungen (gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).

In einem weiteren Fall stellte sich infolge der Unterhaltsprüfung heraus, dass der Kindesvater bereits seit November 2005 Unterhalt von monatlich 400,00 EUR an das in der Bedarfsgemeinschaft befindliche Kind bzw. deren Mutter zahlte. Dies führte infolgedessen zu einer beträchtlichen Rückforderung gegenüber der Bedarfsgemeinschaft und in Zukunft zur Einsparung von Leistungen. Letzterer Betrag ist in der oben genannten Gesamtsumme ebenfalls enthalten.

In einem ähnlich gelagertem Fall kam durch die Unterhaltsprüfung heraus, dass der Vater mehr als von der - im laufenden Bezug befindlichen – Kindesmutter angegeben zahlt. Dadurch konnten zumindest auch dort Einsparungen für die Zukunft erreicht werden.

In 15 Fällen sind in 2010 mit Unterstützung des Jugendamtes bzw. der Rechtsbeistände Unterhaltsansprüche zur eigenständigen Geltendmachung an die Unterhaltsberechtigten zurück übertragen worden.

Soweit von der Möglichkeit der Rückübertragung Gebrauch gemacht worden ist, werden die durch die Rechtsbeistände eingeforderten bzw. eingeklagten und realisierten Ansprüche in Höhe des Forderungsüberganges an das Amt für Arbeitsförderung weitergeleitet. Auf diese Weise konnten im Jahr 2010 insgesamt 65.000 EUR realisiert bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch vereinnahmte vorrangige Unterhaltsleistungen refinanziert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch den Rückgriff auf die Möglichkeit der Rückübertragung und Geltendmachung durch die Kunden mit Hilfe des Jugendamtes oder eines Anwaltes und den Einsatz einer Vollzeitkraft für Unterhaltsangelegenheiten im Amt für Arbeitsförderung im Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 insgesamt 206.000 EUR an Kosten für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II eingespart bzw. refinanziert werden konnten. Unterhaltsleistungen, welche aufgrund laufender Zahlungen der Unterhaltspflichtigen ohnehin als Einkommen im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt wurden, sind hierbei nicht erfasst.

Unterstützung bei sonstigen Forderungsübergängen

Hinsichtlich der aufgrund ausgebliebener Lohnzahlungen von Arbeitgebern auf den Leistungsträger übergegangenen Ansprüche und deren Realisierung wird hier nicht weiter Bezug genommen, da diese – wie oben bereits ausgeführt – vorrangig über die Regelung des § 115 SGB X geltend gemacht werden. Gleichwohl wurde hier in mehreren Fällen durch die Unterhaltssachbearbeiterin Hilfestellung bei der Umsetzung geleistet.

4.8 Ersatzanspruch / Erbenhaftung

Nach § 34 SGB II ist zum Ersatz gezahlter Leistungen verpflichtet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig, ohne wichtige Grund, nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für den Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. Zahlungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes herbeigeführt hat. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig nicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig machen würde.

2010 wurden 30 Fälle eines möglichen Ersatzanspruches nach § 34 SGB II geprüft. In drei Fällen wurden insgesamt 1.200 EUR geltend gemacht.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese nach § 35 SGB II innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 EUR übersteigen. 2010 erfolgte eine Prüfung in 9 Leistungsfällen.

5 Sozial- und Bedarfsermittlung

Die im Amt für Arbeitsförderung beschäftigten Sozial- und Bedarfsermittler haben im Jahr 2010 eine Reihe von Aufträgen erledigt, die für die Bewilligung oder Ablehnung von Neu- und Folgeanträgen nach dem SGB II von Bedeutung waren. Ebenso haben sie dazu beigetragen, einen Teil der zu Unrecht gewährten Hilfeleistungen zurückzufordern. Im Jahr 2010 konnten in diesem Zusammenhang insgesamt ca. 91.100 EUR eingespart bzw. wieder zurückgefordert werden.

Während sich die Bedarfsermittlung auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für den Bereich Babyerstaussstattung, Wohnraumerstaussstattung, Renovierungskosten, Wohnraumwechsel sowie Darlehensbewilligung für Haushaltsgegenstände bezieht, dient die Sozialermittlung der Überprüfung von Angaben zu Wohnverhältnissen (abgeschlossener Wohnraum), Lebenspartnerschaften, der Aufenthaltsermittlung und der Recherche im Bereich der Schwarzarbeit.

Die Tätigkeit der Sozialermittler umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Informationsgewinnung und Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Salzlandkreises (z. B. Einwohnermeldeamt, um die tatsächliche Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen oder gemeldete Nebenwohnsitze zu erfahren; Straßenverkehrsamt, um Besitzverhältnisse oder Anzahl der auf einer Person gemeldeten Fahrzeuge aufzuklären) und anderen Behörden (z. B. Hauptzollamt, bei Interessenkollision der sachlichen Zuständigkeit im Bereich Schwarzarbeit; Einwohnermeldeamt eines fremden Landkreises),
- die Zusammenarbeit mit der Leistungsabteilung und dem Fallmanagement bei der Durchführung von Anhörungen (bei Abweichungen zwischen den Angaben in einem Antrag und dem Ist-Zustand vor Ort),
- die Vorortprüfung bei den Antragstellern in Form eines Hausbesuches,
- die Prüfung von Zufallsbeobachtungen und anonymen Anzeigen im Bereich der Schwarzarbeit, nicht angegebenen Lebenspartnerschaft oder Aufenthaltsermittlung,
- die Bearbeitung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit dem dazugehörigen Schriftverkehr,
- die Anfertigung von Prüfberichten.

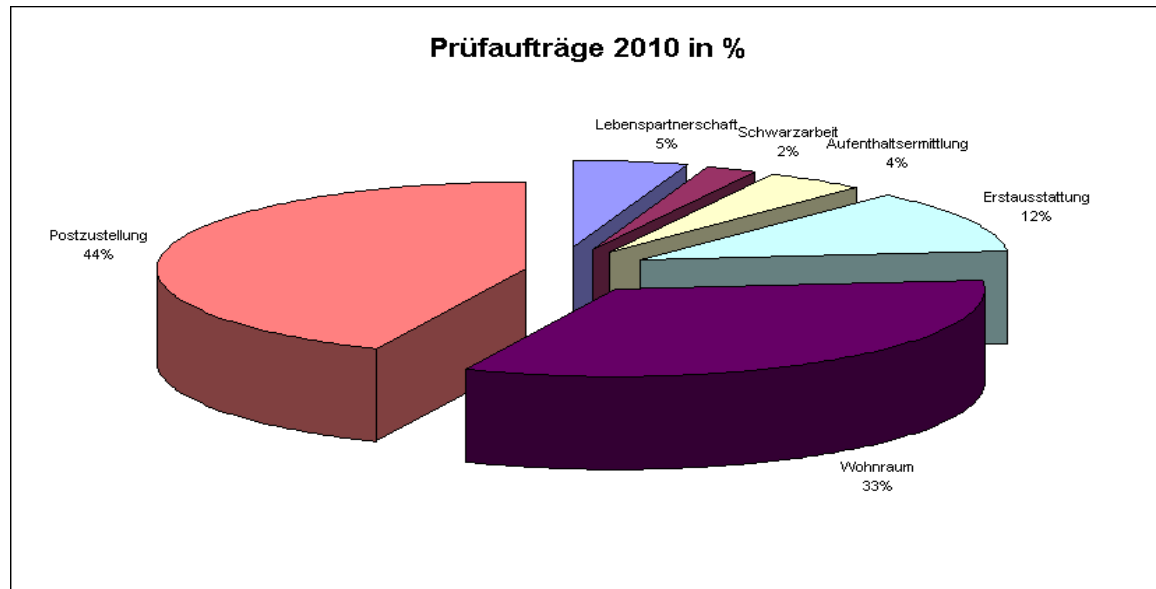
Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (SGB I, SGB II, SGB III, SGB X, BGB) sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2.682 Aufträge von den Leistungssachbearbeitern und Fallmanagern erteilt. Die Prüfung der Sozialermittler unterteilt sich auf folgende sechs Bereiche:

- 1) Lebenspartnerschaft (bei konkreten oder anonymen Hinweisen)
- 2) Schwarzarbeit (bei konkreten oder anonymen Hinweisen)
- 3) Aufenthaltsermittlung (bei konkreten, anonymen Hinweisen oder Postrücklauf und Nichteinhaltung von Terminen)
- 4) Erstaussstattung (für Babyerstaussstattung, Wohnungserstaussstattung)
- 5) Wohnraum (bei Messung von Wohnraumflächen, Zusicherung von Wohnraumwechsel, abgeschlossener Wohnraum, Wohnverhältnisse und Anzahl von Personen im Wohnraum)
- 6) Postzustellungen.

Einmalige und selten zu prüfende Angelegenheiten werden in diesem Bericht unter „Sonstiges“ aufgeführt (z. B. Anzahl von elektrischen Geräten in einem Haushalt wegen zu hoher Stromrechnung, Darlehen für zusätzliche Leistungen, Prüfung des Gasverbrauchs von Leistungsempfängern).

Abb. 19: Prozentuale Verteilung der Prüfaufträge im Jahr 2010



Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Prüfaufträge hauptsächlich die Bereiche des Wohnraumes und der Erstausstattung betrafen.

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellt neben dem Erlass belastender Verwaltungsakte und dem Verwaltungszwang eine weitere gesetzliche Möglichkeit dar, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durchzusetzen. Das Verwarnungsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich.

Durch die Festsetzung einer Geldbuße beim Bußgeldverfahren soll eine ernste Pflichtermahnung ausgesprochen werden. Die Bußgeldvorschriften sind in § 63 SGB II festgelegt. Das Bußgeldverfahren – von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens über die Aufklärung des Sachverhaltes bis zum Erlass einer Verwarnungs- oder Bußgeldentscheidung – obliegt der SGB II – Organisationseinheit.

Die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten ist im Amt für Arbeitsförderung an das Aufgabengebiet einer Sozialermittlerin angegliedert.

Im Jahr 2010 wurden 131 Verwarnungen mit Verwarngeld in Höhe von insgesamt 1.045,00 EUR ausgesprochen. Des Weiteren sind 75 Bußgeldbescheide erlassen worden. Bußgelder wurden in einer Gesamthöhe von 5.025,00 EUR zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 1.762,50 EUR eingefordert. An die Staatsanwaltschaft wurden zwei Fälle zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

Im Vergleich hierzu waren es im Jahr 2009 99 Verwarnungen mit einem Verwarngeld in Höhe von insgesamt 575,00 EUR. 83 Bußgeldbescheide mit Bußgeld in Höhe von 6.915,00 EUR zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 1.992,50 EUR wurden erlassen.

6 Widersprüche und Klageverfahren

Das Jahr 2010 war gekennzeichnet durch einen erneuten Anstieg der Widerspruchsverfahren gegen Bescheide des Salzlandkreises und einen merklichen Anstieg der sozialgerichtlichen Verfahren. Innerhalb der sozialgerichtlichen Verfahren war jedoch ein deutlicher Rückgang der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu verzeichnen.

Dies spiegelt sich in den jeweiligen Zahlen wider. Suchten im Jahr 2009 noch in insgesamt 273 Fällen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen um Rechtsschutz bei den Sozialgerichten nach, wobei sich diese Zahl in 178 Hauptsacheverfahren (Klagen) und 95 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untergliedert, stehen diesen Fällen insgesamt 421 Verfahren für das Jahr 2010 gegenüber.

Bei einer vergleichenden Gesamtbetrachtung der Jahre 2009 und 2010 ist ein deutlicher Anstieg der gerichtlichen Verfahren (insgesamt) um ca. 55 % feststellbar. Unter Berücksichtigung der Untergliederung in Hauptsacheverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist feststellbar, dass im Vergleich zum Jahr 2009 im Jahr 2010 363 Klagen gegen Bescheide des Amtes für Arbeitsförderung erhoben worden sind. Mithin ergibt sich ein Anstieg um ca. 104 % im Vergleich zum Vorjahr.

Für den Bereich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergibt sich ein Rückgang um ca. 26 %. So suchten im Jahr 2010 in 61 Fällen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach. Im Jahr 2009 waren es noch 95 Fälle. Der Rückgang der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dürfte unter anderem damit zusammenhängen, dass der Hilfebedürftige, dessen Verfahren im Jahr 2009 noch ca. 20 % aller Verfahren (54 von 273 Verfahren) ausmachten, im Jahr 2010 nicht mehr so stark in Erscheinung trat. Im Jahr 2010 entfielen 40 Verfahren, d.h. ca. 9 % aller Verfahren (40 von 424 Verfahren) auf diesen Hilfebedürftigen.

Für den Bereich der Widerspruchsverfahren ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. So legten im Jahr 2009 noch in 1.282 Fällen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Widersprüche gegen Bescheide des Amtes für Arbeitsförderung ein. Im Jahr 2010 waren es dagegen 1.350 Fälle. Mithin nahm die Zahl der erhobenen Widersprüche im Vergleich zum Jahr 2009 um ca. 5 % zu.

War jedoch in den Vorjahren die Erhebung von Widersprüchen gekennzeichnet durch Rechtsfragen, die sowohl in der Verwaltung als auch in der Instanzenrechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit höchst umstritten waren und zum Teil auch immer noch sind, so konnte im Jahr 2010 ein wirklicher Problem- und somit auch Widerspruchsschwerpunkte nicht ausgemacht werden.

Für das Jahr 2010 bestimmend war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09.02.2010 (Az. 1 BvL 1, 3, 4/09). In dieser Entscheidung brachte das BVerfG zum Ausdruck, dass die für das SGB II geltenden Regelleistungsbeträge (§§ 20, 28 SGB II) nicht verfassungsgemäß ermittelt worden sind. Zugleich forderte es den Gesetzgeber auf, in verfassungskonformer Art und Weise die Regelleistungshöhen neu zu bestimmen.

Weiter forderte es den Gesetzgeber auf, eine Rechtsgrundlage für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe zu schaffen. Dies setzte der Gesetzgeber relativ zeitnah um und schuf mit § 21 Abs. 6 SGB II die geforderte Rechtsgrundlage. Auch wenn sich durch die Regelleistungsfrage sicher einzelne Widerspruchs- und Klageverfahren ergaben, ist insgesamt festzustellen, dass sich die Gegenstände der jeweiligen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren nicht wesentlich ver-

ändert haben. Sämtliche Rechts- und Tatsachenfragen, die in den Jahren zuvor einzeln bzw. schwerpunktmäßig auftraten, bestimmen nun in Gänze die Streitgegenstände und häufen sich in einzelnen Verfahren.

Auch sechs Jahre nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) sind immer noch Rechtsfragen ungeklärt, die bei der Umsetzung dieses Gesetzes zu Streitigkeiten führen, oder bedürfen zumindest einer präziseren Erläuterung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere des Bundessozialgerichts (BSG). Bisher konnten durch die Rechtsprechung des BSG, welches bislang 207 (Stichtag 31.12.2010: 197) Entscheidungen zum SGB II veröffentlicht hat (vgl. www.sozialgerichtsbarkeit.de), nicht sämtliche der vielfältigen Rechtsfragen einer Klärung zugeführt werden.

So hat es zwar im Jahr 2010 seine Rechtsprechung zu den Leistungsberechtigten (hier: in Deutschland lebende Ausländer; Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R), der Bildung von Bedarfsgemeinschaften (hier: in verschiedenen Wohnungen lebende Eheleute; Urteil vom 18.02.2010 – B 4 AS 49/09 R), Sanktionen (hier: den Anforderungen an eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung sowie Meldepflichtverletzungen; Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R) konkretisiert, die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Zuschlägen im Rahmen des Arbeitsentgelts für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit als Einkommen gebilligt (Urteil vom 01.06.2010 – B 4 AS 89/09 R), die Absetzbarkeit von Unterhaltszahlungen (tatsächlichen) auf Grund eines vorhandenen Unterhaltstitels näher erläutert (Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 78/10 R), die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Wohnraumerstausstattung genauer (insbesondere zum Antragserfordernis) ausformuliert und die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Konzept zur Ermittlung und Bestimmung der Angemessenheitskriterien für die örtlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) weiter vertieft.

Bislang nicht hinreichend höchstrichterlich geklärt und damit nach wie vor sehr streitanfällig sind jedoch Fragen zur grundsätzlichen Berücksichtigung von Erbschaften (hier: vorwiegend in Form von Grundstücken und bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt der Berücksichtigung) sowie die Voraussetzungen für einen konkreten Abzug der Kosten der Warmwasserbereitung (Wwb) von den Heizkosten statt des Pauschalabzugs eines bereits durch die Regelleistung abgedeckten Betrages, welche hier nur beispielhaft erwähnt werden.

Als Ausblick für das Jahr 2011 steht zu erwarten, dass das BSG sich wiederholt mit den nach wie vor stark streitbehafteten Fragen der Berücksichtigung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, Sanktionen, Einkommen und Vermögen befassen wird, um nur einige Problemfelder zu benennen.

Für die tägliche Praxis dürften die gesetzliche Neuregelung im Rahmen der Regelleistungshöhe (§ 20 SGB II) sowie die Einführung eines Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 erheblichen Einfluss auf die Zahl der künftigen Widerspruchs-, Klage- und Eilverfahren vor den Sozialgerichten haben. Bereits jetzt zeichnet sich in den zu vernehmenden Meinungsäußerungen von Vertretern der Interessenverbände und Gewerkschaften ab, dass die Leistungsberechtigten dazu animiert werden, gegen die künftige Regelleistungshöhe die zulässigen Rechtsbehelfe einzulegen und den Klageweg zu beschreiten.

7 Infopunkte

Im Jahr 2010 sind die Besucherzahlen in den Info-Punkten Alsleben (Saale), Güsten, Könnern und Nienburg (Saale) zum Vorjahr leicht angestiegen. Während im Jahr 2009 die Frequentierung je Sprechtag bei 40,8 Kundenkontakten lag, nutzten im Jahr 2010 durchschnittlich 43,1 Bürger den angebotenen Service, so dass die Sprechzeiten vor Ort häufig sogar erweitert werden mussten.

Gründe für die hohe Frequentierung sind in der fachlichen Besetzung und der technischen Ausrüstung zu finden. Je eine FallmanagerIn und eine LeistungssachbearbeiterIn nehmen die Anliegen der Leistungsbezieher entgegen. Somit ist die Beratung für die Arbeitsuchenden im Hinblick auf die Erbringung des Arbeitslosengeldes II und von Eingliederungsleistungen in Arbeit abgesichert.

Durch die direkte Anbindung der Technik in den Info-Punkten ist es den MitarbeiterInnen möglich, die Fachprogramme in vollem Umfang zu nutzen. Die Originaldokumente, welche die Bürger bei den Terminen vorlegen, werden gleich an Ort und Stelle von den MitarbeiterInnen des Amtes eingescannt und der jeweiligen elektronische Akte zugeordnet.

An insgesamt 194 Sprechtagen suchten 8.366 Bürger die Info-Punkte auf. Statistische Eckwerte stellen sich tabellarisch wie folgt dar:

Standort	Anzahl Sprechtage	Kundenkontakt insgesamt	Durchschnittl. Kundenkontakt je Sprechtag	Anliegen aktive Leistungen	Anliegen passive Leistungen
Alsleben(Saale)	46	1.894	41,2	694	1.200
Güsten	49	2.187	44,6	676	1.364
Könnern	49	2.245	45,8	802	1.443
Nienburg(Saale)	50	2.040	40,8	802	1.385
Summe	194	8.366	43,1	2.974	5.392

Im Ergebnis der Auswertung der vorgetragenen Anliegen ist festzustellen, dass nach wie vor 64 % der Anliegen dem Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuzuordnen sind.